

Windpark Granzin WEA 2**Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Granzin, Flur 2, Flurstück 67****Hier: Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a Abs. 1 Nr.1 i.V.m § 80 Abs. 2 Satz 1 nr. 4****Verwaltungsgerichtsordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prokon Regenerative Energien eG beantragt bereits jetzt die sofortige Vollziehung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (nachfolgend: „VwGO“) anzuordnen.

Es besteht sowohl ein besonderes öffentliches (I.) als auch privates (II.) Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz:

I. Besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehungsanordnung

In Rechtsprechung und Rechtslehre besteht Einigkeit darin, dass für die im öffentlichen Interesse erfolgende Vollziehbarkeitsanordnung ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen muss, das über jenes Interesse hinausgeht, das den Erlass des Verwaltungsakts rechtfertigt. Erforderlich ist danach ein besonderes Interesse gerade an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts; es geht um ein über das Erlassinteresse hinausgehendes, qualitativ anderes Interesse. Es müssen besondere Gründe dafür sprechen, dass der Verwaltungsakt sofort und nicht erst nach Eintritt der Bestands- und Rechtskraft verwirklicht, umgesetzt oder vollzogen wird. Es muss eine Eilbedürftigkeit, also eine besondere Dringlichkeit für die sofortige Verwirklichung des Verwaltungsaktes vorliegen.¹

Der Ausbau erneuerbarer Energieträger im Rahmen der Energiewende ist erklärtes energiepolitisches Ziel der Bundesregierung. Die dafür vorgesehenen Zielvorgaben fanden Einzug in das Erneuerbare Energien Gesetz (nachfolgend: „**EEG 2017**“). So soll gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2025 auf 40-45 %, bis zum Jahr 2035 auf 55-60 % (Nr. 2) und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % (Nr. 3) gesteigert werden. Aufgrund des vom Gesetzgeber festgelegten Zeitraums wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energie an sich deutlich, sondern

¹ So insgesamt BeckOK/Posser/Wolf/Gersdorf, VwGO 38. Edition (Stand 01.07.2016), § 80 Rn. 99.

gerade auch das öffentliche Interesse an einer schnellen Erreichung der gesteckten Ziele. Daher werden durch § 8 Abs. 1 EEG 2017 auch die Netzbetreiber zur unbedingten vollständigen Abnahme des Stroms aus erneuerbaren Energien verpflichtet.

Auch der Brandenburgische Gesetzgeber hat sich dieses Anliegen als Ziel zu Eigen gemacht, wie sich aus § 4 des mit dem Land Berlin abgestimmten gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms (LEPro) ergibt. Danach ist die nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung explizit unter Einbeziehung der Nutzung regenerativer Energien vorgesehen. Bekräftigt wird dieses Anliegen mit der am 28.02.2012 vom Kabinett des Landes Brandenburg beschlossenen Energiestrategie 2030, nach welcher die installierte Leistung aus Windenergie auf 10.500 MW bis zum Jahr 2030 ausgebaut werden soll. Ein besonderes überwiegendes Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung ist auch von der Rechtsprechung anerkannt worden, wenn eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung des Energiebedarfes dient (VGH Mannheim, Beschluss vom 04.08.1972, DÖV 1972, 864).

Dabei nimmt Windenergie eine besondere Stellung unter den erneuerbaren Energieträgern ein. So steuert Windenergie derzeit mehr als ein Drittel des aus erneuerbaren Energieträgern in Deutschland erzeugten Stroms bei, besitzt aber noch ausreichende Ausbaureserven.² Hohe und meteorologisch prognostizierbare Jahresarbeitsstunden erlauben eine netzverträglichere Integration von Windenergie als bei stärker fluktuierenden erneuerbaren Energieträgern (z.B. Photovoltaik).

Zudem hat der Gesetzgeber in § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch Windenergieanlagen als privilegiertes Vorhaben eingeordnet und damit ein besonderes öffentliches Interesse an denselben gesetzlich normiert. Diesen soll dadurch „an geeigneten Standorten eine Chance“³ gegeben und ihnen damit „substanziell Raum verschafft werden“⁴. Des Weiteren hat sich der Gesetzgeber in zahlreichen Vereinbarungen, wie der Klimaschutzvereinbarung von Kyoto verpflichtet, die Emissionen von Treibhausgasen zu verringern. Das EEG, in seiner jeweiligen Fassung, ist hierbei das geeignete nationale Instrument, um diese internationalen Ziele auf nationaler Ebene umzusetzen.

Ebenso ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse aus § 1 Abs. 1 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung: *„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbare Energien beruht.“*

Nach alledem ist das besondere öffentliche Interesse gegeben und geht im konkreten Fall über das ohnehin bestehende Vollzugsinteresse hinaus.

II. Besonderes (überwiegendes) Privatinteresse an der sofortigen Vollziehungsanordnung

Das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung ergibt sich zunächst aus der Tatsache, dass ein möglicher Drittwiderspruch gegen den Genehmigungsbescheid in Gänze oder gegen einzelne Nebenbestimmungen gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfalten würde. Die aufschiebende Wirkung würde insbesondere im Fall nachfolgender Anfechtungsklagen zu Verspätungen bei der Errichtung und bei der Inbetriebnahme und somit zu ernsthaften wirtschaftlichen Einbußen seitens der Antragstellerin und späteren Betreiberin führen. Dies resultiert aus den

² Bundesministerium für Wirtschaft und Umwelt: Erneuerbare Energien in Zahlen, Stand September 2017, Seite 8.

³ BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, Az. 4 CN 2.07.

⁴ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az. 4 CN 15.01.

bereits getätigten erheblichen (Vor-)Investitionen. Die Wirtschaftlichkeit und folglich auch die Realisierbarkeit würde in Frage gestellt werden. Dabei rechtfertigen solche wirtschaftliche Gründe auch das subjektive Vollzugsinteresse.⁵

Bei der Bewertung des Vollzugsinteresses ist zudem zu beachten, dass bei einer zeitlichen Verzögerung der Errichtung und der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im Falle von Klagen für den Investor wirtschaftliche Nachteile, nämlich hohe Kosten durch einen möglichen Baustillstand verbunden sein können.⁶ Mit anderen Worten: Würde die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen verzögert, könnte der Gewinn aus der Einspeisung der erzeugten Energie erst ab einem späteren ungewissen Zeitpunkt erzielt werden, obwohl die Zins- und Tilgungsraten der Finanzierung bereits durch den Investor zu leisten sind. In diesem Zusammenhang sind des Weiteren vertragliche Verzugsstrafen und die Abrechnung des Mehraufwandes des Lieferanten der Windenergieanlagen zu berücksichtigen, soweit der Bauablauf nicht, wie geplant, stattfinden kann. Gleiches gilt, wenn eine bereits in Betrieb genommene Windenergieanlage vorübergehend stillgelegt werden müsste, sodass für diesen Zeitraum die einkalkulierte Einspeisevergütung verloren ginge. Folglich kann ein Dringlichkeitsinteresse der Betreiberin an der sofortigen Vollziehung festgestellt werden.

Auch überwiegt das Interesse der späteren Betreiberin an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung gegenüber dem Rechtsschutzinteresse Dritter, die die Verletzung ihrer Rechte geltend machen. In diesem Zusammenhang sind die Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen Dritter zu berücksichtigen. Diese Erfolgsaussichten werden planungsrechtlich dadurch geschmälert, dass die Windenergieanlage 4 innerhalb des Regionalplans Oderland-Spree sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 39 Friedersdorf-West gelegen ist.

Die Einhaltung nachbarschützender Normen wurde mit Vorlage von Geräuschimmissions- und Schattenwurfprognosen belegt, bzw. könnten über entsprechende Nebenbestimmungen in dem Genehmigungsbescheid gesichert werden. Folglich sind die Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen Dritter, insbesondere hinsichtlich der Hauptentscheidung, als gering einzuschätzen. Es sprechen überwiegende Gründe dafür, dass Rechte Dritter durch die Genehmigung der Windenergieanlagen nicht verletzt sind und diese somit vollumfänglich rechtmäßig erteilt würde. Dass in der Abwägung gemäß §§ 80a, 80 VwGO einzustellende Privatinteresse leitet sich aus dieser vorgenannten Rechtsposition ab. Dabei ist der Betreiberin daran gelegen, möglichst sofort von der durch die Genehmigung eingeräumten Rechtsposition Gebrauch zu machen, um im Umfang des ihr gestatteten Betriebs, die geplante Investition umzusetzen. Hierbei sind bereits wirtschaftliche Auswirkungen durch Verzögerungen im Wert der Rechtsposition zu berücksichtigen.⁷

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die sofortige Vollziehung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der zukünftigen Betreiberin liegt.

Mit freundlichen Grüßen

PROKON Regenerative Energien eG


Dr. Henning von Stechow
Vorstand


Heiko Wuttke
Vorstand

⁵ vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.11.1965, Az. IV CB 224.65.

⁶ vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 08.10.19975, Az. X 351/75; OVG Koblenz, Beschluss vom 03.05.1977, Az. I B 15/77.

⁷ vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 15.07.1993, Az. 1 B 11225/93.